

An das
Bundesministerium für Gesundheit (BMG)
Rochusstraße 1
53123 Bonn

Gleichstellung von Leistungserbringenden nach § 124 Abs. 5 SGB V bei der Heilmittelversorgung mit erweiterter Versorgungsverantwortung gemäß § 125a SGB V

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 19. Dezember 2024, in dem Sie ausdrücklich betonen, dass die Heilmittelversorgung mit erweiterter Versorgungsverantwortung (Blankoverordnung) **möglichst allen Heilmittelerbringenden offenstehen** soll.

Sie führen zutreffend aus, dass mit § 125a SGB V die gesetzgeberische Intention verfolgt wurde, die Stellung der Heilmittelerbringer im Gesundheitssystem zu stärken und durch flexiblere Behandlungsverläufe zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung beizutragen. Die von Ihnen geäußerte Einschätzung, dass **fachlich keine Gründe für den Ausschluss von Krankenhäusern, Rehabilitations- und vergleichbaren Einrichtungen** bestehen, teilen wir uneingeschränkt. Vielmehr sind wir ebenfalls der Auffassung, dass ein solcher Ausschluss den Zielen des Gesetzgebers entgegensteht und zu einer nicht sachlich gerechtfertigten Ungleichbehandlung innerhalb der Heilmittelversorgung führt.

Ihr Hinweis, dass die Vertragsparteien hier tätig werden müssten, erschließt sich den Vertragsparteien nicht. Sowohl der GKV-Spitzenverband als die Unterzeichner vertreten die Auffassung, dass aufgrund der gesetzlichen Vorgabe kein Spielraum für eine vertragliche Regelung besteht. Durch den bloßen Verweis auf die Verträge nach § 125 SGB V in § 124 Abs. 5 SGB V werden Verträge nach § 125a SGB V nicht zur Disposition gestellt, weder für den Bereich der Ergotherapie (Vertrag nach § 125a SGB V seit 01.04.2024) noch für den Bereich der Physiotherapie (Vertrag nach § 125a SGB V seit 01.11.2024).

Dies halten wir – vor dem Hintergrund der klaren Intention des Gesetzgebers sowie Ihrer fachlichen Argumentation – für **nicht angemessen** und fordern daher, die Voraussetzungen für die Gleichstellung dieser Einrichtungen bei der Durchführung von Blankoverordnungen zu schaffen. Dies setzt aus Sicht der Unterzeichner eine **gesetzliche Klarstellung bzw. Anpassung des § 124 Abs. 5 SGB V** voraus, um eine einheitliche Auslegung und Einbeziehung von Krankenhäusern, Rehabilitations- und vergleichbaren Einrichtungen in die Versorgung mit erweiterter Versorgungsverantwortung sicherzustellen.

Wir regen daher an, § 124 Abs. 5 S. 3 SGB V dahingehend zu ergänzen, dass „die nach § 125 Abs. 1 und § 125a SGB V abgeschlossenen Verträge“ für die in Satz 1 genannten Einrichtungen entsprechend gelten, ohne dass es einer Anerkennung dieser Verträge bedarf.

Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und Unterstützung und stehen für weiterführende Gespräche gerne zur Verfügung.

Mit den besten Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Rädlein'. The signature is fluid and cursive, with a large initial 'A' and a long, sweeping underline.

A. Rädlein
Physio Deutschland e.V.
Vorsitzende